



14.03.2022

**Stellungnahme  
zum**

# **Verordnungsentwurf zur weiteren Modernisierung des Reisekostenmanagements**

**Verbändeanhörung nach § 93 LBG NRW**



### A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Die Rückmeldungen aus der Praxis, sowohl von den beantragenden Kolleg:innen, als auch von den mit dem Thema befassten Kolleg:innen aus der Abteilung ZA belegen, dass die korrekte Ermittlung und Abrechnung von Reisekosten aufgrund der bisher äußerst komplexen Systematik der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig große Probleme bereitet. Sowohl im Rahmen der Berechnung, als auch bei der Einordnung durch die beantragenden Kolleg:innen. Daher wird das Ansinnen einer Vereinfachung der Rechtsgrundlagen sowie der weitest gehende Verzicht auf Verweisungsregelungen grundsätzlich begrüßt.

### B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### 1.) § 2 Abs. 1 TEVO NRW

In der Begründung zur Neufassung der Vorschrift wird ausgeführt, dass die bisher in § 1 Abs. 3 TEVO NRW enthaltenen Voraussetzungen für den Trennungschadensanspruch in § 2 der neuen Fassung zusammengefasst wurden. Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 3 TEVO NRW verweist allerdings in § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. c.) des BUKG. Hierin wird auf für den Anspruch auf Trennungschadensanspruch auf die üblicherweise befahrene Strecke zur neuen Dienststätte angeknüpft, wohingegen der neue Wortlaut des § 2 Abs. 1 TEVO NRW ausschließlich auf die Entfernung des Wohnortes zur neuen Dienststätte abstellt. Hieraus kann sich eine nachteilige Entwicklung für die Kolleg:innen ergeben, die aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der Anbindung zwar aufgrund der kürzest möglichen Strecke unterhalb von 30 km von der neuen Dienststätte ansässig sind, aber dennoch üblicherweise eine längere Strecke befahren.

#### 2.) § 3 Abs. 1 TEVO NRW

Die Wegstreckenentschädigung wird mit 25 Cent je gefahrenem Kilometer festgeschrieben. Um eine Einheitlichkeit zu erreichen, sollte hier eine Orientierung an den Erstattungssätzen aus dem Einkommenssteuergesetz stattfinden. Aufwendungen für gefahrene Wegstrecken werden in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit 30 Cent pro Kilometer angesetzt.

#### 3.) § 3 Abs. 1 TEVO NRW

In der Begründung des Entwurfs wird als maßgebliches Ziel die Gleichstellung von Beamt:innen mit Beamt:innen auf Widerruf vorgegeben. In § 3 Abs. 1 der Neufassung wird zwischen den Gruppen allerdings mit Blick auf die Deckelung der monatlich auszahlbaren Entschädigung deutlich differenziert. Hier sollte mit Blick auf die eigene Zielvorgabe und den Einkommensverhältnissen insbesondere der Kommissaranwärter:innen eine Gleichstellung der Deckelung mit den Beamt:innen erfolgen.

#### 4.) § 3 Abs. 4 TEVO NRW

Auch in dieser Vorschrift wird mit Blick auf Parkgebühren und dem festgeschriebenen Verpflegungszuschuss eine Kürzung der Ansprüche für Beamt:innen auf Widerruf um 50 % angesetzt. Hier sollten ebenfalls die identischen Sätze festgeschrieben werden.



## 5.) § 4 Abs. 1 TEVO NRW

Die Ausführungen zu 3.) und 4.) können analog auch auf diese Vorschrift übertragen werden.

## 6.) § 8 TEVO NRW

Die Möglichkeit der Schaffung der Möglichkeit eine Pauschvergütung wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere mit Blick auf besondere Beschäftigtengruppen, bspw. der Lehrenden, ist die Vergütung allerdings so anzusetzen, dass sie im Einzelfall keine nachteilige Entwicklung für die Betroffenen darstellt.

## 7.) § 9 TEVO NRW

Die fixe Festschreibung der 3-Monatsfrist in der Vorschrift ist nicht zielführend. Hier sollte eine einzelfallabhängige Prüfung erfolgen, innerhalb welches Zeitraumes eine Wohnung gefunden werden konnte. Dabei sollten besondere Problematiken wie der bekannte Wohnungsmangel in Ballungsgebieten, aber auch die persönlichen Lebensumstände der Kolleg:innen mit in den Fokus genommen werden. So sind viele Wohnungen nicht verfügbar, soweit Kinder oder auch Haustiere vorhanden sind. Diese Rahmenbedingungen sollten bei der Frage berücksichtigt werden, innerhalb welcher angemessenen Frist eine Wohnung realistisch gefunden und bezogen werden kann.